



Bezirksregierung Düsseldorf

Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf

Telefon 0211 475-
Fax 0211 475-2671

KOBen in NRW

latiko@brd.nrw.de

Bezirksregierungen Köln, Münster,
Detmold, Arnsberg

Zimmer
Auskunft erteilt:

SVUÄ und CVUÄ

Nachrichtlich: MUNLV

Aktenzeichen
50.03-300
bei Antwort bitte angeben

Datum: 20.10.2006

Tierseuchenbekämpfung, Blauzungenerkrankung

4. ÄnderungsVO der BundesEilVO zum Schutz vor der Blauzungenerkrankung

Die im Anhang beigefügte Änderung der VO sieht vor, dass
Schlachttiere weitgehend verbracht werden dürfen:

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon 0211 475-0
Fax 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.bezreg-
duesseldorf.nrw.de

Innerhalb 20 km - ohne Auflagen

von 20 km in 150 km - ohne Auflagen, auch in entsprechende Gebiete
in Belgien, NI, und Lux (nicht Frankreich!)

von 20 km in freie Gebiete im Inland - mit Genehmigung, verplombt,
gesund (Tierhaltererklärung), Information der Behörden mit
Rückmeldung

Innerhalb des 150 km Gebietes - ohne Auflagen

aus dem 150 km Gebiet in freie Gebiete im Inland - mit Genehmigung,
verplombt, gesund (Tierhaltererklärung), Information der Behörden mit
Rückmeldung

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Victoriaplatz/ Klever Straße

Insgesamt ist eine Behandlung mit Repellentien nicht mehr erforderlich

Zahlungen an:
Landeskasse Düsseldorf
Konto-Nr.: 4 100 012
BLZ: 300 500 00 West LB AG
IBAN:
DE41300500000004100012
BIC: WELADED

Für **Zuchttiere/Nutztiere** gilt, dass sie verbracht werden können

innerhalb des 20 km Gebietes - ohne Auflagen (vgl. § 1 Satz 1 Das
Verbringen.....a u s einem Gebiet.....)

aus dem 20 km Gebiet in das 150 km Gebiet - mit Genehmigung, gesund (Tierarztklärung), Zustimmung der Empfangsbehörde, Repellent-behandlung. Beim Verbringen in die 150 km Zonen der Mitgliedstaaten B, NI und Lux ist die Zustimmung des MS erforderlich.

Aus dem 20 km Gebiet in freie Gebiete im Inland dürfen Zucht- und Nutztiere nicht verbracht werden.

Die entscheidende Änderung ist § 1 Satz 1 danach ist nur das Verbringen von empfänglichen Tieren aus einem Gebiet (gefährdetes Gebiet) verboten.

Dies bedeutet, dass Verbringungen von empfänglichen Tieren innerhalb eines gefährdeten Gebietes keinen Restriktionen mehr unterliegen. NRW wird voraussichtlich ab Dienstag 24. 10. 2006 vollständig zum gefährdeten Gebiet erklärt.

Regelungen zur Durchführung von Auktionen sind noch in der Diskussion.

Ich bitte um Kenntnisnahme

i. A.

gez. Dr. Jahn